



Gesetzesdekret vom 30. Dezember 2015, Nr. 210
Verlängerung bzw. Aufschub von Fristen, welche von Gesetzesbestimmungen vorgesehen sind (sog. Milleproroghe)

von Barbara Bissoli

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

H	Hoch (<i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i>)
N	Niedrig (<i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i>)
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung

Art. 1 Absatz	Proroga di termini in materia di pubbliche amministrazioni	
1-10	Aufschub der Frist innerhalb der staatliche Verwaltungen und besondere Körperschaften einige Verfahren zur Personalaufnahme abwickeln müssen auf den 31. Dezember 2016.	N R
Art. 2 Absatz	Proroga di termini in materia di giustizia amministrativa	
1	Aufschub der Bestimmung, laut welcher alle Akte und Maßnahmen des Richters, seines Hilfspersonals, des Personals der Gerichtsämter und der Parteien digital unterschrieben werden müssen, auf den 1. Juli 2016.	H
2	Die Erprobung der neuen Bestimmungen im Bereich des telematischen Gerichtsverfahrens wird bei den regionalen Verwaltungsgerichten und dem Staatsrat bis zum 30. Juni 2016 weitergeführt.	H
Art. 3 Absatz	Proroga di termini in materia di sviluppo economico	
1-2	<i>omissis</i>	N R
Art. 4 Absatz	Proroga di termini di competenza del Ministero dell'Interno e della difesa	
1	Verlängerung der Ersatzbefugnisse des Präfekten zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlags der örtlichen Körperschaften bis zum 31. Dezember 2016.	N R
2	Aufschub der Frist, um die Anpassung an die Brandschutzbestimmungen im Bereich Schulbau zu vollenden, auf den 31. Dezember 2016.	H
3	Aufschub der Frist, ab welcher Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig in Italien aufhalten, die Eigenerklärungen benutzen können, auf den 31. Dezember 2016.	H
4,5,6	<i>omissis</i>	N R
Art. 5 Absatz	Proroga di termini in materia di distretti turistici	
1	Aufschub der Frist zur Abgrenzung der touristischen Bezirke auf den 30. Juni 2016.	N R
Art. 6 Absatz	Proroga di termini in materie di competenza del Ministero della Salute	
1	<i>omissis</i>	N R
2	Aufschub der Ersetzung des derzeitigen Vergütungssystems der Arzneimittelverteilung mit einer neuen noch zu bestimmenden Methode auf den 1. Jänner 2017.	H
3	Die Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen zu Lasten des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes im Bereich der Höchsttarife der Einrichtungen, die ambulante Versorgung leisten, und der Tarife für Prothesenversorgung wird auf den 30. September 2016 aufgeschoben.	N R
4	Jene Regionen, die eine regionale Einkaufszentrale errichtet haben, erhalten auch für das Jahr 2015 eine Prämie, die auf die ordentlichen Ressourcen geltend gemacht wird, die von den einschlägigen Gesetzesbestimmungen für die Finanzierung des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes vorgesehen sind.	N R



Art. 7 Absatz	Proroga di termini in materia di infrastrutture e trasporti	
1	Bis zum 31. Juli 2016 und ausschließlich bei Verträgen bezüglich Arbeiten, die aufgrund von Ausschreibungen oder einem anderen Auswahlverfahren vergeben werden, die nach Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes dieses Gesetzesdekretes eingeleitet werden, ist die Vorauszahlung auf 20 Prozent des Vertragsbetrags erhöht.	H
2, 3, 4	Die Bestimmungen bezüglich der technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren und öffentlichen Arbeiten werden verlängert.	H
5	Die Einführung der Bestimmungen, die darauf abzielen, die missbräuchliche Ausübung von Taxidiensten und von Mietbusdiensten mit Fahrer zu verhindern, wird auf den 31. Dezember 2016 verschoben.	H
6	<i>omissis</i>	
7	Ändert das GvD 163/2006, indem die Bestimmung, die die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen in Tageszeitungen aufhebt, erst ab dem 1. Jänner 2017 gilt.	H
8,9,10,11	<i>omissis</i>	
Art. 8 Absatz	Proroga di termini in materia di competenza del Ministero dell'ambiente, della tutela del territorio e del mare	
1	Die Frist zur Anpassung an das Rückverfolgbarkeitssystem der Abfälle (sog. SISTRI) wird um ein Jahr aufgeschoben (31. Dezember 2016) (Verlängerung des sog. zweigleisigen Regimes).	H
2	Aufschub der Frist zur Anwendung der Emissionsgrenzwerte für Industrieanlagen, um die Erneuerung der Genehmigung vonseiten der zuständigen Behörde zu ermöglichen, auf den 1. Jänner 2017.	H
3	Ab dem 29. Februar 2016 fallen Abfälle mit einem unteren Heizwert, der höher als 13.000 kJ/kg ist, unter die Abfälle, die nicht in Deponien aufgenommen werden können, mit Ausnahme der Abfälle, die von der Zertrümmerung von Fahrzeugen am Ende ihres Lebenszykluses und von Alteisen stammen.	H
Art. 9	Proroga di termini in materia di competenza del Ministero delle politiche agricole	
	<i>omissis</i>	
Art. 10 Absatz	Proroga di termini in materia economica e finanziaria	
1	Verlängerung der Möglichkeit der Gemeinden, Equitalia für die Feststellung, die Zahlung und die Einhebung der lokalen Abgaben einzusetzen, bis zum 30. Juni 2016.	H
2	Verlängerung der Anwendung der um 12 Prozent reduzierten Koeffizienten auf die kombinierte Erzeugung von Wärme und Elektrizität zur Feststellung der Mengen an Brennstoffen, die den Steuersätzen auf die Herstellung von Elektrizität unterliegen, bis zum 31. Dezember 2016.	H
3	Verlängerung des Verbots für die öffentlichen Verwaltungen Ausgaben zu tätigen, die höher als 20 Prozent der durchschnittlich in den Jahren 2010 und 2011 getätigten Ausgaben für den Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sind, bis 2016, falls sie nicht für Schulen und Kinderbetreuungsstätten bestimmt sind, außer der Ankauf dient der Senkung der Ausgaben, die mit der Verwaltung der Immobilien verbunden sind.	H
5	Verlängerung des Verbots, dass vorsieht, dass die von öffentlichen Verwaltungen an Mitglieder von Ausrichtungs-, Führungs- und Kontrollorganen, Verwaltungsräten und wie auch immer benannten Kollegialorganen und an Inhaber von Aufträgen jeglicher Art gezahlten Bezüge höher sind, als die am 30. April 2010 gezahlten Beträge, die aufgrund der geltenden Bestimmungen schon um 10 % reduziert wurden, bis zum 31. Dezember 2016.	H
6	Die Blockierung der Anpassung des Mietzinses, der von den öffentlichen Verwaltungen für die passive Miete von für institutionelle Zwecke genutzten Immobilien geschuldet wird, an die ISTAT-Indikatoren bleibt auch im Jahr 2016 aufrecht.	H
4,7,8	<i>omissis</i>	
Art. 11 Absatz	Proroga di termini relativi ad interventi emergenziali	
1, 2	<i>omissis</i>	
Art. 12 Absatz	Credito d'imposta per promuovere la tracciabilità delle vendite dei giornali e la modernizzazione della rete di distribuzione e vendita della stampa quotidiana e periodica	
	Aufschub der Frist, um die Rückverfolgbarkeit des Zeitungsverkaufs und der damit zusammenhängenden Steuergutschrift zu gewährleisten, auf den 31. Dezember 2016.	
Art. 15	Entrata in vigore	
	30.12.2015	